

Tourismusbeitrag Rheingau – Unsere Information an Sie!

Wir heißen Sie herzlich willkommen in der Wein- und Urlaubsregion Rheingau! Spüren Sie das einzigartige Gefühl von Genuss und Lebensfreude bei Spaziergängen durch die Weinberge, die angrenzenden Wälder oder am malerischen Rheinufer.

Mit Ihrem Beitrag unterstützen Sie uns, die touristische Infrastruktur zu erhalten, stetig zu erweitern und neue Angebote für Sie zu schaffen – Wander- und Spazierwege, Parkanlagen, Rheinpromenaden – all das möchten wir für Sie in Stand halten. Beispielhaft seien hier folgende Maßnahmen genannt:

- ✓ Pflege der Rheinuferpromenaden
- ✓ Pflege des Leinpfad entlang des Rheins
- ✓ Pflege der Park- und Freizeitanlagen
- ✓ Instandhaltung der Wander- und Spazierwege, Ausschilderung neuer Wege
- ✓ Instandhaltung und Ausbau der Radinfrastruktur
- ✓ Urlaubsbroschüren und Magazine: Magazin Lisbeth°, Infolyer, Stadtpläne
- ✓ Instandhaltung von Parkplätzen und Öffentlichen Toiletten

Grundlage zur Erhebung des Beitrages

Alle Kommunen im Rheingau (Ausnahme Flörsheim) sind staatlich anerkannte Tourismusorte. Diese sind berechtigt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen einen Tourismusbeitrag zu erheben. Grundlage ist die Satzung der jeweiligen Kommune über die Erhebung eines Tourismusbeitrages. Mit Ausnahme der Stadt Geisenheim erheben alle Tourismusorte im Rheingau einen Tourismusbeitrag.

Höhe des Tourismusbeitrages

Der Beitrag beläuft sich auf 2 Euro pro Gast und Übernachtung für Personen ab 18 Jahren.

Wer ist vom Tourismusbeitrag befreit?

Personen, die sich zur Berufsausübung im Rheingau aufhalten. Ist der Aufenthalt beruflich erforderlich, ist diese Erklärung unter Angabe des Arbeitgebers auf dem Meldeschein anzugeben.

Gäste werden für die Zeit, in der sie nicht in der Lage waren, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen, nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf Antrag befreit. Der Antrag ist an die jeweilige Kommune zu richten.

Weitere Regelungen zur Befreiung finden Sie in den jeweiligen Satzungen.

Wann ist der Beitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.

Der Beitrag muss vor Ort an den Gastgeber gezahlt werden.

Vielen Dank für Ihren Beitrag!